

Fragen und Antworten

Informationen von Datenschutzexpert*innen aus dem Bundesministerium

1. **Wer ist der Empfänger der Einverständniserklärungen, die die Eltern unterschrieben haben?** Der Empfänger der Einverständniserklärung ist die Schulleitung.

2. **Werden Daten der Antigen-Selbsttests verarbeitet?**

Eine Datenverarbeitung findet hinsichtlich der Antigen-Selbsttests gar nicht statt.

3. **Werden Daten der PCR-Selbsttests verarbeitet?**

Hinsichtlich der PCR-Tests werden folgende Daten verarbeitet:

- *Vor- und Familienname der Schülerin bzw. des Schülers und besuchte Klasse*
- *Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten (Telefonnummer und E-Mail)*
- *Nummer des Teströhrchens (= Nummer auf der Corona-Testpass-Etikette)*
- *Testergebnis*

Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO ist hinsichtlich dieser Datenverarbeitung die Schulleitung. Eine Verknüpfung der Daten der Schülerin oder des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten mit einem Testergebnis aus dem Labor erfolgt ausschließlich im Fall eines positiven Ergebnisses am Schulstandort, sonst nicht.

- Die Testergebnisse werden eine Woche nach deren Eintreffen an der Schule gelöscht. Dafür ist die Schulleitung verantwortlich.

4. **Die Daten**

- *Vor- und Familienname der Schülerin bzw. des Schülers und besuchte Klasse und*
- *Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten (Telefonnummer und E-Mail)*

sind aufgrund des gesetzlichen Auftrages des BildDokG 2020 ohnehin für die Dauer der Schülereigenschaft an der Schule aufzubewahren.

5. **Datenverarbeitung nach dem Epidemiegesetz**

Beim EMS handelt es sich um eine gesetzliche Datenverarbeitung, diese unterliegt nicht der Zuständigkeit des Bildungsministeriums. Das EMS ist ein Register der anzeigepflichtigen Krankheiten gemäß § 4 Epidemiegesetz. Datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister.